

Richtlinien über die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Verbandsgemeine Kaiserslautern-Süd

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist Herausgeber des Amtsblattes. Das „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd“ ist das Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde und enthält amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden, weiterhin auch Nachrichten und Terminankündigungen von Vereinen, Kirchen, Gruppen, Volkshochschulen und politischen Vereinigungen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat in der Gestaltung des Amtsblattes insbesondere die Vorschriften zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) zu beachten.

Folgende Richtlinien sind beim Einsenden von Beiträgen einzuhalten:

1. **Redaktionsschluss ist montags, 10 Uhr.** In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen, bzw. Produktionsverschiebungen von Seiten des Verlages, gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Achten Sie auf den Hinweis „vorgezogener Redaktionsschluss“. Nach Redaktionsschluss können grundsätzlich keine Manuskripte mehr berücksichtigt werden, da der Verlag unmittelbar nach Eingang der Manuskripte mit den Setarbeiten und dem Druck beginnt.
2. Die Gestaltung der **Titelseite** obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung. Entsprechende Wünsche zum Abdruck von Veranstaltungen, bitten wir frühzeitig an die Redaktion heranzutragen.
3. Unter „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ sind nur die nach einer Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen einer Behörde aufzunehmen. Aus der Bekanntmachung muss sich die Behörde erkennen lassen und der Bericht muss durch den Verantwortlichen gekennzeichnet sein.
4. Plakate (maximal ¼ Seite) und Ankündigungen von **Veranstaltungen** und Festen können bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht werden. Nachberichte bzw. sonstige Berichterstattungen und Nachrichten können einmal in Textform mit **zwei Bildern** pro Bericht im Innenteil abgedruckt werden.
5. Die eingereichten Berichte dürfen 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Ansonsten erfolgt eine **Kürzung** oder von einer Veröffentlichung wird ganz abgesehen. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung besteht nicht. Für die richtige Wiedergabe der Beiträge kann keine Garantie übernommen werden.
6. Bei eingereichten Texten muss erkennbar sein um welchen **Verein oder Verband** es sich handelt bzw. der verantwortliche **Verfasser** des Beitrags muss angegeben sein. Berichte von Privatpersonen können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei gewünschten **Mehrveröffentlichungen** unter mehreren Gemeinden, wird nur eine Veröffentlichung gestattet, unter der Gemeinde dessen Name der Verein trägt oder seinen Hauptsitz hat. Dauernotizen werden nur einmal im Monat veröffentlicht.

8. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der **Grundsatz der Neutralität** gewahrt ist. Gemäß den Verfahrensvorschriften (VV) Nr. 7.2.1 bis 7.2.4 zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) sollen „kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben“ nur sachliche Berichte enthalten, dagegen keine Kommentare, Meinungsäußerungen, Wertungen und Werbeaussagen. Reine Danksagungen werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich behalten wir uns inhaltliche Kürzungen zugesandter Berichte vor oder sehen von einer Veröffentlichung ganz ab.

9. Die Veröffentlichung von Berichten von **politischen Parteien und Gruppierungen** wird beschränkt auf Veranstaltungshinweise in Textform. Diese werden in einer gesonderten Rubrik gedruckt und auf ein Minimum gekürzt, d.h. Veranstalter, Ort, Datum und Zeit. Plakate und Bilder werden nicht abgedruckt. Politische Aussagen jeder Art sind nicht zulässig. Eine Veröffentlichung erfolgt in maximal einer Ausgabe.

Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen dürfen mit Tagesordnungspunkten veröffentlicht werden. Dabei ist zu beachten, dass z.B. das Thema oder der Referent genannt werden dürfen, nähere politische Aussagen müssen jedoch entfallen.

Nachberichterstattungen von Veranstaltungen werden nur bei Neuwahlen mit Angaben der Gewählten veröffentlicht. Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- Abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Der Charakter des Amtsblattes als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

Sechs Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt. Diese Frist gilt für jede Art der Berichterstattung im gesamten Amtsblatt, d.h. es werden auch in anderen Rubriken keine Inhalte in Bezug auf politische Parteien und politische Gruppierung veröffentlicht.

Unabhängig von diesen Regelungen steht den Parteien und politischen Gruppierungen die Möglichkeit offen, im Anzeigenteil eine kostenpflichtige Anzeige zu schalten, soweit keine Grundsätze nach VV Nr. 7.4.1 zu § 27 GemO verletzt werden.

10. Bildveröffentlichungen

Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein.

11. **Textbeiträge und Bilder** müssen über das **volldigitale CMS-Verfahren** übermittelt werden. Bilder sollen im jpg-Format, mit mindestens 1024x768 Pixel und einer 300dpi Auflösung eingereicht werden. Zur Nutzung ist ein Internetzugang sowie die Registrierung über www.cmsweb.wittich.de erforderlich.

12. Die direkte **Zusendung von Artikeln an den Verlag** ist nicht gestattet. Beim Verlag unmittelbar eingehende Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd
Kaiserslautern, 03.01.2017

(Unnold)
Bürgermeister